



Wirtschaft und Steuern

Vereinfachungsverordnung (DL 16/2012) Neuerungen.....	1
Vereinfachung des Überwachungsrates.....	2
Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland.....	3
Immobiliensteuer IMU.....	3
INPS-Fixraten 2012.....	4
Handelskammer Jahresgebühr für 2012.....	4

Wirtschaft & Steuern

Vereinfachungsverordnung (DL 16/2012) - Neuerungen

Wie in unserem Kanzleirundschreiben Nr. 03/2012 erwähnt, hat die Regierung mit der am 02. März 2012 in Kraft getretenen Vereinfachungsverordnung (DL 16/2012) Vereinfachungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erlassen. Mit der Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes (Gesetz Nr. 44/2012) am 28. April 2012 sind nun einige weitere Neuerungen im Steuerbereich in Kraft getreten. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen vor.

1. Allgemeiner „Ferragosto“-Aufschub

Bislang wurde traditionell jährlich ein Aufschub der Steuerzahlungen auf Grund der Augustferien mit staatlichem Dekret gewährt. Dieser Aufschub ist nun mit dem Umwandlungsgesetz generell geregelt und somit ohne die Notwendigkeit einer jährlichen Verordnung gewährleistet.

Alle steuerlichen Verpflichtungen und Einzahlungen, die in den Zeitraum von 1. August bis 20. August anfallen, können ohne zusätzlichen Aufschlag bis zum 20. August durchgeführt werden.

2. Ausdehnung der Strafminderung bei freiwilliger Berichtigung

Der Anwendungsbereich der sogenannten „Sprint“-Regularisierungen ist erweitert worden. Bislang hatte die Strafminderung bei freiwilligen Berichtigungen („ravvedimento operoso“) innerhalb von 15 Tagen mit einer Strafe von 0,2% pro Tag nur für verspätete Steuerzahlungen Gültigkeit. Nun kann diese Strafminderung für sämtliche in Art. 13, Abs. 1, DLGs 472/1997 angeführten Fälle in Anspruch genommen werden. Somit gilt dies nun auch für die unterlassene Abgabe von Steuererklärungen.

3. Bargeldverkehr bei nicht EU- und EWR-Bürgern

Wie im letzten Rundschreiben berichtet, wurden mit der so genannten Vereinfachungsverordnung Erleichterungen für den Bargeldverkehr mit bestimmten ausländischen Touristen vorgesehen (Art. 3 DL Nr. 16 vom 2. März 2012). Diese

Vereinfachungen sahen unter strengen Auflagen die Abschaffung der vorgesehenen Schwelle von Bargeldzahlungen ab Euro 1.000 vor.

Das Umwandlungsgesetz sieht nun vor, dass die Befreiung gegenüber Touristen aus Drittländern nur mehr für Umsätze **bis zu Euro 15.000** gilt.

Für die Inanspruchnahme dieser Schwelle müssen im Allgemeinen die bereits im letzten Rundschreiben beschriebenen Vorschriften und Voraussetzungen erfüllt werden. Mit dem Umwandlungsgesetz treten jedoch einige Änderungen in Kraft:

- 1.) Die Meldung an die Finanzverwaltung sieht nun auch die Angabe des Bankkontos an, welches für die Einlage des Bargeldes bestimmt ist. Der entsprechende telematische Vordruck wird angepasst.
- 2.) Eine Kopie des Reisedokuments des Kunden und der ausgestellte Kassenbeleg, die Steuerquittung oder die Rechnung sind bei der Einlage des Bargeldes nicht länger erforderlich. Einzig die Bestätigung über die Anmeldung der Erleichterung beim Finanzamt muss beim Kreditinstitut hinterlegt werden.
- 3.) Die Bank- und Kreditinstitute müssen Umsätze diesbezügliche ab dem Betrag von Euro 1.000 an die Finanzverwaltung melden. Die entsprechenden Modalitäten (Vordruck, Versendungsform) und Fristen werden durch eine Verordnung der Agentur der Einnahmen festgelegt.

4. „Elektronische“ Gehälter in der öffentlichen Verwaltung ab 1. Juli

Nicht wie ursprünglich vorgesehen ab 1. Mai 2012, sondern erst ab 1. Juli 2012 müssen Gehälter und Pensionen der öffentlichen Verwaltung mit einem Betrag von über 1.000 Euro in elektronischer Form ausgezahlt werden. Wer auf Grund von gesundheitlichen Umständen oder weil er inhaftiert nicht dazu in der Lage ist, persönlich ein Bankkonto zu eröffnen, kann diejenige Person beauftragen, welche bereits in der Vergangenheit bevollmächtigt war, die Bezüge zu kassieren.

5. Telematische Registrierung von Mietverträgen

Die Anzahl des Besitzes an Immobilieneinheiten, wofür die Pflicht zur telematischen Registrierung der Mietverträge besteht, ist von 100 auf 10 reduziert worden. Die Pflicht gilt auch für Makler, die im entsprechenden Verzeichnis eingetragen sind.

6. Absetzbarkeit Leasing unabhängig von Vertragsdauer

Für Freiberufler und IRES-Subjekte ist die Absetzbarkeit der Leasingraten nicht länger durch die Mindestdauer des Vertrages gegeben, sondern der **steuerrechtlichen Abschreibungsdauer** abhängig.

Freiberuflern ist die Absetzbarkeit in einer Zeitspanne gestattet, die mindestens die Hälfte der steuerrechtlichen vorgesehenen Abschreibungen umfasst, wobei für Immobilien eine Mindestdauer von 8 Jahren und eine maximale Dauer von 15 Jahren vorgesehen sind.

Subjekte, die der IRES unterliegen, können den Abzug in einem Zeitraum in Anspruch nehmen, der mindestens 2/3 der steuerrechtlichen Abschreibungen umfasst. Für Immobilien gelten ein Minimum von 11 und ein Maximum von 18 Jahren.

Die neue Regelung betrifft Leasingverträge, die nach dem in Kraft treten des Umwandlungsgesetzes, also nach dem 29. April 2012, abgeschlossen wurden.

Vereinfachungen des Überwachungsrates

Mit der so genannten Vereinfachungsverordnung (DL 5/2012) sind die Bestimmungen zum Überwachungsrat der **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** geändert und vereinfacht worden. Die wichtigste Neuheit betrifft die Zusammensetzung des Kontrollorgans: Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Satzungen geregelt, wird

dies in Zukunft nicht länger aus einem Kollegialorgan, sondern aus einer Einzelperson bestehen. Der Einzelüberwacher muss sowohl der Überwachungstätigkeit als auch der Rechnungs- und Abschlussprüfung nachkommen.

Für Aktiengesellschaften sind keine Änderungen zu verzeichnen. Es ist weiterhin ein Kollegialorgan vorgesehen, das aus drei bis fünf Mitgliedern besteht.

Vermögenssteuer auf Liegenschaften im Ausland

Mit der „Monti-Verordnung“ (DL 201/2011, ergänzt durch die so genannte Steuerverordnung DL 16/2012), wurde eine Vermögenssteuer für die Liegenschaften im Ausland eingeführt. Diese lehnt sich an die inländische Immobiliensteuer IMU an.

Die Steuer wird von in Italien ansässigen, natürlichen Personen geschuldet die im Ausland Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Realrechtes sind. Die Steuerpflicht ist also unabhängig von der Nutzung der Liegenschaften und der Nationalität der Subjekte, sie gilt auch für ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien. Die bereits für 2011 geschuldete Steuer ist in der Steuerklärung Unico 2012 zu melden und innerhalb der Fristen für die Irpef-Zahlung zu entrichten. Die endgültigen Durchführungsbestimmungen und Klarstellungen zur Bemessungsgrundlage sind bislang jedoch noch ausständig.

Anteilig nach Monaten berechnet beträgt der Steuersatz im Allgemeinen 7,6 Promille. Für in Italien ansässige Personen, die sich aus Arbeitsgründen im Ausland befinden, gelten der verminderte Satz von 0,4 Promille und der Absetzbetrag von 200 Euro.

Im Allgemeinen stellen die Anschaffungskosten laut Kauf- oder Übernahmevertrag die Bemessungsgrundlage dar. Sind diese nicht verfügbar, muss der Marktwert ermittelt werden.

Für Liegenschaften in EU-Mitgliedsstaaten sowie EWR-Staaten, die den steuerlichen Informationsaustausch zulassen (Island und Norwegen, ausgenommen Liechtenstein), entspricht die Bemessungsgrundlage dem Wert, der im betreffenden Staat für die Vermögenssteuer oder Übertragungssteuern angewandt wird. Ist dieser nicht verfügbar, werden die Anschaffungskosten bzw. der Marktwert verwendet.

Die im Ausland geschuldete Steuer kann in Italien in Abzug gebracht werden. Sollte die Steuer weniger als 200 Euro ausmachen, ist sie nicht geschuldet.

Welche ausländischen Steuern für die Bemessungsgrundlage verwendet werden und welche ausländischen Steuern für die Verrechnung herangezogen werden können, muss allerdings noch geklärt werden.

Immobiliensteuer IMU

Mit dem Steuerjahr 2012 ersetzt die Gemeindeimmobiliensteuer IMU die kommunale Immobiliensteuer ICI. Wie bereits in unserem Kanzleirundschreiben Nr. 1/2012 berichtet, betreffen die wesentlichsten Neuerungen eine Erhöhung der Multiplikatoren und Hebesätze und eine Einschränkung der Befreiungen. Die Steuerverordnung (DL 16/2012) sieht einige Änderungen und Klarstellungen der Bestimmungen vor. Nachstehend dazu einige Aspekte, im Besonderen auf die Provinz Bozen bezogen.

Die im Juli fällige Vorauszahlung ist auf Grundlage der Standardsätze zu berechnen (4 Promille für die Hauptwohnung 6,7 Promille für andere Liegenschaften). Die von den Gemeinden festgelegten Hebesätze sind erst bei der Saldozahlung zu berücksichtigen. In Südtirol dürften die Gemeinden im Allgemeinen eine Verminderung der Hebesätze vorsehen. Ausnahmen könnten in bestimmten Gemeinden die Zweitwohnungen bilden.

So wie ursprünglich für die ICI, ist auch bei der IMU im Falle einer Änderung der Besitzverhältnisse eine entsprechende Steuererklärung abzugeben. Veränderungen müssen binnen 90 Tagen nach dem Eintreten gemeldet werden. Für die ab 1. Jänner 2012 erfolgten Sachverhalte wurde mit einer Ausnahmeregelung verfügt, die Frist bis **30. September 2012** aufzuschieben. Ob wie bisher Erleichterungen in Südtirol

bestehen und die Meldung durch die Notare von der Meldepflicht befreit, ist noch unklar. Landwirtschaftliche Gebäude, die bislang nur im Grundkataster erfasst waren, müssen bis spätestens **30. November 2012** im Gebäudekataster eingetragen werden. In Bezug auf landwirtschaftliche Nutzgebäude gelten keine Ausnahmeregelungen.

Der Standardsatz für die Hauptwohnung beträgt vier Promille, wobei ein Freibetrag von 200 Euro vorgesehen ist. Sollten bestimmte Familienmitglieder den ständigen Aufenthalt laut Meldeamt in einer anderen Wohnung haben, gilt die Erleichterung für den Hauptwohnsitz nur für eine Wohneinheit der Familie. Somit wird eine Mehrfachnutzung des Freibetrages ausgeschlossen. Als Zubehör zur Hauptwohnung gelten lediglich jene Einheiten, welche katastermäßig in den Kategorien C/2, C/6 und C/7 erfasst sind und dies im Höchstausmaß von je einer Einheit.

Landwirtschaftliche Nutzgebäude in Berggebieten sind im Allgemeinen von der IMU befreit. Für Südtirol und das Trentino ist jedoch eine Sonderbestimmung vorgesehen, die es den Provinzen gestattet, diese Gebäude der IMU zu unterwerfen. Befreiungen und Absetzungen können von den Provinzen festgelegt werden, die Hebesätze müssen sich innerhalb der staatlich vorgesehen Bandbreite bewegen.

Auf Liegenschaften, die von der IMU befreit sind, ist in jedem Fall die Irpef samt entsprechenden Zuschlägen, falls geschuldet, zu entrichten. Die genaue Auslegung dieser Definition ist noch unklar.

Laut Gemeindevorstand werden alle Südtiroler Gemeinden versuchen, den Bürgern den ausgefüllten Zahlschein zuzusenden. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird hierbei die Berechnung auf zwei und nicht drei Raten aufgeteilt (neuerdings kann die IMU in 3 Raten eingezahlt werden). Die in den Zahlscheinen angeführten Beträge haben allerdings keine bindende Wirkung. Sollten die der Gemeinde vorliegenden Informationen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, trägt der Steuerpflichtige selbst die Verantwortung. Dies betrifft im Besonderen Änderungen der Voraussetzungen für Befreiungen und Absetzbeträge sowie den Immobilienbesitz in anderen Provinzen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

INPS-Fixraten 2012 Handwerker/Kaufleute

Im Laufe der nächsten Tage wird man von der INPS wieder der Block oder das Deckblatt mit den Fixraten für das Jahr 2012 per Post zugeschickt. Der blaue Umschlag enthält vier Raten, wobei die erste Rate bereits am **16. Mai 2012** fällig ist.

- Zur Einzahlung verpflichtete Subjekte sind selbständige Kaufleute, Handwerker und Dienstleister sowie Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften.
- Falls wir für Sie die F24 immer telematisch einzahlen, ersuchen wir Sie uns das Deckblatt termingerecht zu übermitteln.

Falls Sie genannte Zahlungen nicht innerhalb 10. Mai 2012 zugesendet bekommen, ersuchen wir Sie, uns zu kontaktieren. Wir werden uns dann mit der INPS in Verbindung setzen.

Handelskammer Jahresgebühr für 2012

Alle Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind, müssen innerhalb 18. Juni 2012 die Jahresgebühr für 2012 einzahlen.

Im Monat Mai erhalten alle eingetragenen Unternehmen ein Schreiben von der Handelskammer, mit den Anweisungen für die Berechnung und Einzahlung der Jahresgebühr.

Da die Jahresgebühr immer von der Kanzlei berechnet wird, können Sie das Schreiben ignorieren.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Daniela Rienzner
Kanzlei Ausserhofer GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Mai 2012



Mittwoch, 16. Mai 2012

MwSt. - Abrechnung für April

MwSt. - Abrechnung für I. Trimester

MwSt. - Absichtserklärung

INAIL - Zahlung

INPS - Beiträge Handwerker und Kaufleute (1.
Rate)

Freitag, 25. Mai 2012

INTRASTAT - Monatliche Meldung für April

Donnerstag, 31. Mai 2012

Black-List – Monatliche Meldung für April